



Protokollauszug vom

2. November 2015

GGR-Nr. 2015.40

**Änderung der Richt- und Nutzungsplanung, Revisionspaket 2014 - 2. Teil:
Positivplanung «Stark Verkehrserzeugende Nutzungen», Zweckumschreibung für Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht, Gestaltungsplanpflicht Zürcherstrasse, Aufhebung Gestaltungsplanpflicht Taggenbergstrasse, vier Einzonungen, Freihaltegebiet Gotzenwil, Waldrodungen Rosenberg und Bruderhaus, Anpassung Waldabstandslinien, Korrekturen und Nachführungen**

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. November 2015 beschlossen:

1. Die Bau- und Zonenordnung (BZO; Verordnungsteil) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1.1 Neue Littera k (Ergänzungsplan «Stark Verkehrserzeugende Nutzungen») in Art. 2 Abs. 2 (Ergänzungspläne);

1.2 Neuer Art. 2a (Zweckumschreibung der Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht);

1.3 Neuer Abschnitt 8 / V «Stark Verkehrserzeugende Nutzungen (SVN)», bestehend aus Art. 67a (mit Abs. 1 «Definition» und Abs. 2 bis 4 «Zulässigkeit von SVN»).

2. Es wird ein neuer Ergänzungsplan «Stark Verkehrserzeugende Nutzungen» mit vier Einzonungsgebieten SVN für nicht zentrenrelevante Nutzungen (Gebiete Steig, Auwiesen Ost, Auwiesen West und Rosenberg) festgesetzt.

Dabei werden gegenüber dem Antrag des Stadtrates (GGR-Nr. 2015.40) folgende Änderungen vorgenommen:

a) Das Grundstück des heutigen Einkaufszentrum wird als „Bestandesgebiet SVN – mit regionaler Bedeutung“ bezeichnet.

b) Die Definition der SVN wird an diejenige der BZO (Verordnungsteil) angepasst.

3. Für drei Gebiete an der Zürcherstrasse (Areale «Burger King», «Stadtwerk» und «Migrol/Mc Donalds») wird die Gestaltungsplanpflicht festgesetzt.

4. Die Gestaltungsplanpflicht an der Taggenbergstrasse wird aufgehoben und im Ergänzungsplan zu den Lärmempfindlichkeitsstufen werden die entsprechenden Lärmgrenzwerte festgesetzt.

5. Folgende Grundstücke werden ein- resp. ausgezont:

5.1 Einzonung Grundstück Hegifeldstrasse 76, Hegi, von der regionalen Freihaltezone in die Wohnzone W3/2.6;

5.2 Wiedereinzonung Teil Ziegeleiareal, Dättbau, von der Freihalte- und der Erholungszone in die Wohngewerbezone W3G;

5.3 Einzonung Teilparzelle St. Gallerstrasse 334, Hegi, von der Landwirtschaftszone in die Industriezone I2 und Auszonung Teilparzelle von der Industriezone I2 in die Landwirtschaftszone;

5.4 Einzonung Grundstück Mulchlingerstrasse 49, Iberg, von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2/1.2.

6. Zwischen Richt- und Nutzungsplanung erfolgen folgende Anpassungen:

6.1 In Gotzenwil wird ein Hinweisbereich zum Freihaltegebiet gemäss kantonalem Richtplan bezeichnet. Die Bezeichnung der empfindlichen Siedlungsränder am Ortsrand von Seen und ausserhalb des Siedlungsgebiets im Bereich zwischen Gotzenwil und Weiherweid wird im Zonenplan und im kommunalen Richtplan aufgehoben;

6.2 Bruderhaus: Die Einträge in Richt- und Zonenplan werden an die kantonalrechtlich bewilligten Rodungen (Gehege für Przewalskipferde und Parkplätze) anpasst. Die Wildparkfläche wird von der (kt.) Freihaltezone in die Erholungszone E2 umgezont;

6.3 Friedhof Rosenberg: Die Einträge in Richt- und Zonenplan werden an die kantonalrechtlich bewilligten Rodungen (Grabflächen für Baumbestattungen) angepasst.

7. Die Waldabstandslinie Steigstrasse 26, Töss, wird im Abstand von 10 Metern zum Wald gelegt.

8. Die Waldabstandslinie Amelenweg, Veltheim, wird aufgehoben.

9. Gemäss Kapitel 6 des Erläuternden Berichts werden verschiedene Korrekturen und Nachführungen in Richt- und Zonenplan vorgenommen.

10. Der Stadtrat wird eingeladen, die kantonale Genehmigung einzuholen sowie den Genehmigungsentscheid mit den Festsetzungsbeschlüssen des Grossen Gemeinderates während der Rekursfrist aufzulegen. Der Stadtrat bestimmt gestützt auf Art. 77 BZO den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Bau, Bezirksrat.